

~~II-1224~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 285.05/1-III.2/94

Wien, am 18. Jänner 1994

Anfrage der Abgeordneten
Dr. Jörg Haider und Genossen
(Nr. 5754/J)

5585/AB

1994-01-19

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 5754/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Genossen haben am 6. Dezember 1993 unter der Nummer 5754/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend bilaterale Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie bewerten Sie das Grundsatzpapier der Europäischen Union zum Verhältnis zur Schweiz, welches die Basis für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz darstellt?
- 2) Wie bewerten Sie bzw. die österreichische Bundesregierung dieses Entgegenkommen der Europäischen Union gegenüber der Schweiz?
- 3) Hätte für Österreich, den politischen Willen vorausgesetzt, anstelle einer Teilnahme am EWR nicht die Möglichkeit einer ähnlichen Vorgangsweise, wie sie nun seitens der EU der Schweiz angeboten wird, bestanden?
Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- 4) Welche konkreten Vorteile sehen Sie, unter Beachtung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen, in einer österreichischen EWR-Mitgliedschaft?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union (Außenministerrat) hat am 9. November 1993 Schlußfolgerungen zur Gestaltung der künftigen Beziehungen zur Schweiz beschlossen, in denen bilaterale Verhandlungen in einzelnen Sektoren in Aussicht gestellt wurden. Bei den betroffenen Sektoren handelt es sich in einem ersten Stadium insbesondere um die Bereiche Verkehr und Forschung, in denen die Schweiz Zugeständnisse der Union erreichen möchte, und um die Bereiche freier Personenverkehr und Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse, an denen Interesse seitens der Union besteht. Die Schlußfolgerungen des Rates stellen in diesem Zusammenhang klar, daß "der Rat beabsichtigt, erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den verschiedenen sektoralen Abkommen ein angemessener Parallelismus besteht".

Die Schlußfolgerungen vom 9. November 1993 sind daher so zu werten, daß die Europäische Union (EU) nur dann bereit ist, der Schweiz in sektoralen Abkommen Zugeständnisse zu machen, wenn parallel dazu die Interessen der Union in anderen - und gerade für die Schweiz sehr sensiblen - Bereichen in Form von Abkommen entsprechend berücksichtigt werden. Dieser Interessenausgleich wird wohl nur durch schwierige und voraussichtlich langwierige Verhandlungen erreicht werden können. Die dabei ausgehandelten Verträge werden in jedem Fall erst viel später als das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft treten. Dadurch bleibt der Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in dieser Übergangszeit weiterhin benachteiligt. Jedenfalls wird es sich bei den letztlich erzielten Abkommen um nur sektorale Lösungen und nicht um die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse handeln, wie sie ab 1. Jänner 1994 zwischen den Staaten des EWR bestehen.

- 3 -

Zu 2.:

Aus österreichischer Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, daß die EU und die Schweiz bemüht sind, die nachteiligen Folgen des durch die Schweizer Volksabstimmung vom 6.12.1992 erzwungenen Fernbleibens der Schweiz vom EWR zu mildern. Es ist völlig verständlich, daß ein bedeutender europäischer Staat wie die Schweiz politisch und wirtschaftlich nicht ausgegrenzt werden möchte, weil er einen anderen Weg in die europäische Integration einschlägt.

Sowohl die Mitteilung der Kommission über die künftigen Beziehungen zur Schweiz vom 1. Oktober 1993, Dokument KOM (93) 486 end., als auch die Schlußfolgerungen des Rates legen nicht abschließend fest, welche sektoralen Abkommen in der weiteren Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz in Aussicht genommen werden sollen. Ein Unterschied zwischen beiden Dokumenten besteht in der Erweiterung der gesetzten Prioritäten in den Schlußfolgerungen des Rates um die Bereiche Forschung und Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der Mitteilung der Kommission zwar ausdrücklich erwähnt, aber einer späteren Phase vorbehalten wurden, sowie "möglichst" auch um die Bereiche technische Handelshemmnisse sowie Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Außerdem wurde die von der Kommission ausdrücklich vorgesehene Junktimmierung verschiedener Bereiche nunmehr in das Prinzip des "angemessenen Parallelismus" umformuliert. In dieser Entwicklung kann tatsächlich ein gewisses, wenn auch bescheidenes, Entgegenkommen gesehen werden.

Die Schlußfolgerungen des Rates machen jedoch deutlich, daß der Rat diese Entscheidung u.a. in Würdigung des Umstandes getroffen hat, daß sich das Europakonzept des schweizerischen Bundesrates "auf den Willen stützt, weiterhin alle Optionen offen zu halten, die eine aktive, solidarische Zusammenarbeit mit der Schweiz gewährleisten können, was ... die Option einer Beteiligung am EWR und eines Beitritts zur Europäischen Union einschließt". Diese Formulierung läßt erkennen, daß die Europäische Union keinesfalls die Absicht hat, der Schweiz durch sektorale Abkommen eine Stellung einzuräumen, die einer Beteiligung am EWR gleichkäme.

Zu 3.:

Es muß daran erinnert werden, daß die schweizerische Regierung einer Einbindung der Schweiz in den EWR gegenüber den nunmehr ins Auge gefaßten sektoralen Abkommen aus guten Gründen den Vorzug gegeben hätte. Dies hat den schweizerischen Bundesrat wohl auch bewogen, in seinem "Bericht über die Außenpolitik für die Neunziger Jahre" deutlich zu machen, daß er bei allen Bemühungen um einigermaßen befriedigende bilaterale Regelungen am strategischen Ziel eines EU-Beitrittes festhält.

Es ist abzuwarten, welchen Preis die Schweiz nun im Sinne des "angemessenen Parallelismus" für die einzelnen Abkommen mit der Union zu zahlen haben wird. Sie wird dabei sicherlich hinter jenem Ergebnis zurückbleiben, das durch die Gruppe der EFTA-Staaten im Rahmen der EWR-Verhandlungen erreicht werden konnte und das seinerseits - verglichen mit einem Beitritt zur Europäischen Union - nur teilweise und jedenfalls nur für eine Übergangszeit befriedigend ist. Es ist davon auszugehen, daß die erreichten bilateralen Regelungen für die Schweiz zu keiner Zeit besser sein werden als es die Bestimmungen des EWR-Abkommen gewesen wären.

- 5 -

Dieser hohe Preis wird, wie bereits erwähnt, im "angemessenen Parallelismus" zum Ausdruck kommen. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß etwa die Liberalisierung des Luftverkehrs, die - in der Perspektive des EWR - bereits in einer Gemeinsamen Erklärung zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über den Straßen- und Eisenbahngüterverkehr als Gegenstand einer künftigen vertraglichen Lösung genannt wurde, nun - ohne Zugehörigkeit der Schweiz zum EWR - nicht für sich allein, sondern parallel mit anderen Bereichen geregelt werden soll, in denen sich die Union ein Entgegenkommen der Schweiz erwartet. Auch wurden bereits von einigen EU-Staaten Forderungen erhoben, die früher erzielte Kompromisse wieder in Frage stellen: etwa eine Aufweichung oder sogar Aufhebung der 28-t-Gewichtsbeschränkung für LKW und eine stärkere Öffnung des Agrarmarktes.

Da auch durch eine Reihe sektoraler Abkommen mit der Europäischen Union der Nachteil der Nicht-Mitgliedschaft beim EWR nicht ausgeglichen werden könnte, besteht keine Veranlassung, für Österreich anstelle einer Teilnahme am EWR eine ähnliche Vorgangsweise, wie sie nun von der Schweiz gewählt werden muß, anzustreben.

Zu 4.:

Die Zugehörigkeit zum EWR auf EFTA-Seite ist für Österreich nur eine Zwischenlösung für die Übergangszeit bis zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Durch den EWR soll bereits vor diesem Zeitpunkt ein - nicht bloß auf einzelne Sektoren beschränktes - binnenmarktähnliches Verhältnis zur Europäischen Union geschaffen und die Beteiligung Österreichs am Normentstehungsprozeß der Union durch ein kontinuierliches Informations- und Konsultationsverfahren in einem gewissen Maße sichergestellt werden.

- 6 -

Darüberhinaus wird der EWR die Beitrittsverhandlungen erleichtern und verkürzen, da Österreich in seinem Rahmen bereits den binnenmarktrelevanten "acquis-communautaire" übernommen hat, das sind etwa 60 % des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes der Gemeinschaft.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

